

# AMTSBLATT

für den

## Wasser- und Abwasserverband „Havelland“

mit den Mitgliedsgemeinden

Beetzseeheide (OT Gortz), Brieselang, Groß Kreuz (Havel) (OT Deetz und OT Schmergow), Päwesin,  
Roskow (OT Roskow und OT Weseram), Wustermark sowie den Städten Ketzin/Havel und Nauen  
in den Landkreisen Havelland und Potsdam-Mittelmark

Jahrgang 19

Nauen, den 20.07.2012

Nr. 30

### Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschluss-Nr.: 01/2012 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Durchführung der Aufgaben der technischen Betriebsführung in Eigenleistung .....	2
Beschluss-Nr.: 02/2012 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Änderung des Investitionsplanes 2012 .....	2
Beschluss-Nr.: 03/2012 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Umwandlung einer befristeten in eine unbefristete Personalstelle .....	2
Beschluss-Nr.: 04/2012 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Umgliederung von Positionen in der Bilanz des Verbandes .....	3
Beschluss-Nr.: 05/2012 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung .....	3
Beschluss-Nr.: 06/2012 der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Neufassung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes .....	5
Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die betriebsfertige Herstellung von öffentlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen .....	8

Herausgeber: Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen

Redaktion: Verbandsvorsteher Thomas Seelbinder

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich für 1,00 Euro + Porto. Schriftliche Bestellungen sind zu richten an:

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen.

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ veröffentlichten Beschlüsse der Verbandsversammlung und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen, aus.

## Beschluss-Nr.: 01/2012

### der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Durchführung der Aufgaben der technischen Betriebsführung in Eigenleistung

Auf ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, die Aufgaben der technischen Betriebsführung seiner Trink- und Schmutzwasseranlagen nach Ablauf des bestehenden Betriebsführungsvertrages mit dem Unternehmen Sachsen Wasser GmbH in Eigenleistung durchzuführen.

Grundlage dieser Entscheidung sind nachfolgende der Verbandsversammlung bereits vorliegende Unterlagen:

- Variantenvergleich technische Betriebsführung WAH Stand 08.02.2012 (erstellt durch Confideon Unternehmensberatung GmbH)

- Personalbedarf und Kostenermittlung zur Durchführung der technischen Betriebsführung im WAH Stand 24.02.2012 (erstellt durch den WAH).

Anlage dieses Beschlusses ist der vorgelegte Rahmenterminplan, welcher diesem Protokoll als Anlage beigelegt wird, für die Einführung der technischen Betriebsführung in der Fassung vom 24.04.2012.

Nauen, den 22.05.2012

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Beschluss-Nr.: 02/2012

### der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Änderung des Investitionsplanes 2012

Auf Ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 stimmte die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ der vorgelegten Änderung des Investitionsplanes 2012 zu.

Nauen, den 22.05.2012

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Beschluss-Nr.: 03/2012

### der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Umwandlung einer befristeten in eine unbefristete Personalstelle

Zur termingerechten Absicherung der Verplombung der Gartenwasserzähler wird durch die Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 beschlossen, die mit Beschluss- Nr. 06/2012 ausgewiesene Personalstelle in eine unbefristete Stelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden umzuwandeln.

Mit Beschluss-Nr. 06/2012 hat die Verbandsversammlung auf ihrer Sitzung am 12. April 2011 die zusätzliche Ausweisung einer befristeten Personalstelle im Stellenplan des Verbandes mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden beschlossen.

Die nunmehr im Verband geltende Bemessung der Fäkalwassermenge nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab führt dazu, dass ein Großteil der Fäkalwasserkunden den Einbau

eines Gartenwasserzählers beantragt. Aufgrund der Zuwachsraten beträgt die Bearbeitungsfrist für das Verplomben der Zähler ca. 42 Arbeitstage. Im Verbandsgebiet sind 4773 Gartenwasserzähler wirksam.

Die Personalkosten für die Ausweisung der Stelle betragen 25.400,- €. Die jährlichen Einnahmen aufgrund der Erhebung von Gebühren für das Verplomben der Gartenwasserzähler betragen 23.800,- €.

Nauen, den 22.05.2012

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Beschluss-Nr.: 04/2012

### der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Umgliederung von Positionen in der Bilanz des Verbandes

Auf ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ beschlossen, die in den Jahren 2001 und 2002 in die Allgemeine Rücklage eingestellten privaten Zuschüsse in Höhe von 312.051,28 € für Trinkwasser und 381.578,35 € für Schmutzwasser rückwirkend zum 01.01.2011 aus der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen, in die Unterposition Beiträge/Baukostenzuschüsse des Sonderpostens für Zuschüsse einzustellen und die nicht erfolgten Auflösungen für die Jahre 2001 bis 2011 nachzuholen, die für 2001 bis 2010 als periodenfremder Erlös auszuweisen sind.

Abweichend von den Regelungen der EigV 1995 in der Fassung der ersten Verordnung zur Änderung der EigV v. 04.09.2001, die am 05.09.2001 in Kraft trat, sind die privaten Zuschüsse von insgesamt 312.051,28 € für Trinkwasser und 381.578,35 € für Schmutzwasser im Zuge der Aufstellung der Jahresabschlüsse des WAH zum 31.12.2001 und zum 31.12.2002 in die Allgemeine Rücklage eingestellt worden.

§ 23 Abs. 3 EigV 2001 regelt die Unterteilung der Zuschüsse in Kapitalzuschüsse und Ertragszuschüsse. Als Kapitalzuschüsse gelten danach alle Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit die den Zuschuss gewährende Stelle nichts anderes bestimmt. Diese sind dem Eigenkapital zuzuführen. Ertrags-

zuschüsse können demnach als Passivposten ausgewiesen oder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt werden.

Da es sich nach § 23 Abs. 3 EigV 2001 bei den privaten Zuschüssen nicht um Kapitalzuschüsse handelt, hätten diese in den Jahresabschlüssen des WAH zum 31.12.2001 und zum 31.12.2002 nicht in die Allgemeine Rücklage eingestellt werden dürfen. Sie hätten vielmehr unter den Empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen werden bzw. von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagen abgesetzt werden müssen. Im Falle des Ausweises unter den Empfangenen Ertragszuschüssen hätte weiterhin eine Auflösung mit einem Vomhundertsatz, der dem durchschnittlichen betriebsgewöhnlichen Abschreibungssatz entspricht, erfolgen müssen. Insoweit liegt eine fehlerhafte Bilanzierung der privaten Zuschüsse vor. Bilanzierungsfehler sind grundsätzlich im ersten offenen Jahresabschluss zu berichtigen.

Nauen, den 22.05.2012

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Beschluss-Nr.: 05/2012

### der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Änderung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung

Auf ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ nachstehende zweite Änderungssatzung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage im Verbandsgebiet des Abwasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) in der Fassung vom 09. April 2003 beschlossen:

#### Artikel 1

##### § 5 Grenzen des Benutzungsrechts;

##### Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten

1. Schmutzwasser und Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Schmutzwasseranlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und/oder -verwertung beeinträchtigt

oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen den Anforderungen hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung entsprechen. Das Arbeitsblatt ist als Anlage 1 der Satzung beigefügt und ist Bestandteil der Satzung.

2. Über die im DWA Arbeitsblatt 115 festgelegten Grenzwerte gelten für die Einleitung von Schmutzwasser in Anlagen des Verbandes folgende zusätzliche Grenzwerte:

- abfiltrierbare Stoffe Grenzwert < 500 mg/l (Messverfahren DIN 38409- H2)
- chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) homogenisiert Grenzwert < 1.200 mg/l (Messverfahren DIN 38409- H41)

- **gesamter organischer Kohlenstoff (TOC)**  
**Grenzwert < 500 mg/l**  
**(Messverfahren DIN 38409- H3)**
  - **biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>)**  
**Grenzwert < 600 mg/l**  
**(Messverfahren DIN 38409- H51).**
3. In die öffentliche Schmutzwasserleitung dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Stoffe, die die öffentlichen Schmutzwasserleitungen verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- oder gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,
  - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentliche Schmutzwasseranlage sowie das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gefährden können, wie z.B. Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
  - c) schädliche oder giftige Schmutzwasser, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
    - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
    - die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasserleitungen und der Kläranlagen angreifen,
    - den Betrieb der Entwässerungs- oder Schmutzwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil der Schlammbehandlung stören oder erschweren können,
    - wärmer als 35 °C sind,
    - ungelöste, organische Lösungsmittel enthalten,
  - d) Schmutzwasser aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke, Blut,
  - e) Pflanzen- oder bodenschädliche Schmutzwasser.
4. Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser einzubauen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. Der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf der öffentlichen Schmutzwasseranlage nicht zugeführt werden. Der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
5. Wenn gefährliche und schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist, so hat der Anschlussverpflichtete den Verband unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.
6. Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Schmutzwasser zu vermuten ist, haben regelmäßig über die Art und Beschaffung der Schmutzwasser sowie über deren Mengen Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, z.B. Messeinrichtungen vorzuhalten. Änderungen in der Zusammensetzung, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Schmutzwassers hat der Verpflichtete unaufgefordert und unverzüglich dem Verband mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Schmutzwassers nachzuweisen. Der Verband kann zusätzliche Auflagen über Art und Umfang einer Eigenkontrolle erteilen. Der Verband kann außerdem Schmutzwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen, wenn der Verdacht auf unerlaubte Einleitung besteht. Die Kosten trägt der Verpflichtete, wenn sich der Verdacht bestätigt.
7. Der Verband kann eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen der Abwässer vor ihrer Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserleitung dergestalt verlangen, dass insbesondere die Ableitung von Quecksilber, Cadmium und toxischen Stoffen unterbleibt.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ in Kraft.

Nauen, den 22.05.2012

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Beschluss-Nr.: 06/2012

### der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ über die Neufassung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Verbandes

Auf ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 wurde durch die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ nachfolgende Dienstanweisung beschlossen.

#### **Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (WAH)**

##### **1. Anwendungsbereich**

Diese Dienstanweisung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche (Geldforderungen) des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, soweit ihr nicht spezielle Rechtsvorschriften oder privatrechtliche Vereinbarungen entgegenstehen. Für Abgabenansprüche ist sie im Rahmen der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) anzuwenden.

#### **Stundungsverfahren – Teil I**

##### **1. Begriff**

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungs- oder Leistungsaufschubes. Durch die Stundung wird die Zahlungsfälligkeit des Anspruches hinausgeschoben.

##### **2. Voraussetzungen**

- 2.1. Forderungen des Verbandes dürfen ganz oder teilweise nur dann gestundet werden, wenn
  - die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und
  - die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- 2.1.1. Eine erhebliche Härte für den Schuldner liegt insbesondere vor, wenn er sich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder durch die Zahlung des gesamten geforderten Betrages in einer Summe in solche geraten würde. Der Schuldner hat dieses durch geeignete Belege nachzuweisen. Eine Stundung ist zu versagen, wenn eine offensichtliche Zahlungsunwilligkeit des Schuldners vorliegt. Die Erfüllung des Anspruchs darf durch die Stundung nicht gefährdet werden.
- 2.1.2. Eine Gefährdung der Forderung ist anzunehmen, wenn die konkrete Möglichkeit, dass der Schuldner sich der Verpflichtung zur Leistung entziehen will, oder wenn Umstände vorliegen, die auf eine wesentliche Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse schließen lassen.

##### **3. Verfahren**

Einem Zahlungspflichtigen kann in der Regel nur auf schriftlichen Antrag, widerruflich und befristet eine Stundung

gewährt werden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners sind unter Beachtung folgender Einschränkungen zu prüfen:

- Sofern der zu stundende Betrag innerhalb von 24 Monaten ab Fälligkeit beglichen werden soll, ist auf die Vorlage von Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu verzichten.
- Bei einer Stundungsdauer von mehr als 24 Monaten bis zu einer maximalen Dauer von 48 Monaten sind die Einkommensverhältnisse in einfacher Form gemäß Vordruck des WAH offen zu legen.
- Bei einer beantragten Stundung von mehr als 48 Monaten sind neben den Einkommensverhältnissen auch die Vermögensverhältnisse umfassend zu prüfen.

Soweit im Einzelfall erforderlich, muss die Stundung von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden. Eine Sicherheitsleistung gem. §§ 241 ff. AO ist zu fordern, wenn zweifelhaft ist, ob der Schuldner bei Fälligkeit seiner Zahlungsverpflichtung nachkommen kann oder aber die Stundung einen Zeitraum von 48 Monaten überschreitet.

- 3.1. Mit der Gewährung einer Stundung muss der neue Zahlungstermin eindeutig festgelegt werden. Bei Einräumung einer Ratenzahlung ist der Zahlungstermin für jede Rate festzulegen.
- 3.2. Ist für die Forderung bereits ein Vollstreckungsauftrag erteilt, so ist die Stundung mit der Vollstreckungsstelle abzustimmen.
- 3.3. Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalls. Bei öffentlichen Lasten sind die Vorrechtsfristen nach § 10 Nr. 3 ZVG zu beachten. Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt (Stundungsbescheid), privatrechtliche Forderungen durch vertragliche Vereinbarung gestundet.

Die Stundungen werden dem Schuldner schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs mitgeteilt. Das Widerrufsrecht ist auszuüben, wenn

- die Stundung unter falschen Voraussetzungen erfolgt ist,
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, die zu der Stundung führten, gebessert haben oder
- Aufrechnungsmöglichkeiten gegen Ansprüche des Schuldners entstehen.

Bei Stundungen mit Ratenzahlungen ist in der Widerrufsklausel vorzusehen, dass der Gesamtbetrag fällig wird, wenn zwei aufeinander folgende Teilbeträge (Ra-

ten) nicht gezahlt werden. Die Stundungsverfügung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- 3.4. Über alle gewährten Stundungen ist eine Überwachungsliste zu führen.

#### 4. Sicherheitsleistungen

- 4.1. Die Stundung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Wegen Art und Umfang der Sicherheitsleistung wird auf §§ 241 ff AO verwiesen. Von der Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn der zu stundende Betrag 5.000 EUR nicht übersteigt oder wegen der Vermögenslage des Schuldners die Sicherheit der zu stundenden Forderung nicht gefährdet ist.
- 4.2. Verfügt der Schuldner über keine Sicherheitsleistungen, obwohl Sicherheitsleistungen zu fordern wären oder gemäß Ziffer 4.1. auf Sicherheitsleistungen verzichtet wird, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.
- 4.3. Sollen Trinkwasser- oder Schmutzwasseranschlussbeiträge über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten gestundet werden, so ist gleichzeitig als Bedingung der Stundung eine Grundsuld mit dem Schuldner zu vereinbaren und auf Kosten des Schuldners in das Grundbuch des beitragspflichtigen Grundstückes einzutragen. Sollte das Grundstück bereits überschuldet sein, so ist von einer Stundung abzusehen. Dann ist die zwangsweise Vollstreckung aufgrund von § 10 Nr. 3 ZVG zu betreiben, um das Vorrecht der öffentlichen Last geltend machen zu können.

#### 5. Stundungszinsen

Gestundete Beträge sind zu verzinsen. Die Berechnung der Stundungszinsen für öffentlich rechtliche Abgaben richtet sich nach § 234 AO. Die Stundungszinsen für privatrechtliche Forderungen sind vertraglich zu vereinbaren.

Stundungszinsen unter 10 EUR sind nicht zu erheben. Auf Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Die Unbilligkeit hat der Schuldner nachzuweisen und ein Verzicht erfolgt nur auf Antrag des Schuldners.

#### 6. Zuständigkeit

- 6.1. Die Entscheidung über kurzfristige Stundungen bis zu 6 Monaten, wenn die gestundete Forderung 500,00 EUR nicht übersteigt, wird an den/die Fachbereichsleiter/in übertragen.
- 6.2. Die Entscheidung über Stundungen bis zu 12 Monaten, wenn die gestundete Forderung 2.500,00 EUR nicht übersteigt, wird an den kaufmännischen Leiter übertragen.
- 6.3. Der Vorstandsvorsteher entscheidet über alle anderen Stundungen, soweit die Stundungszinsen insgesamt in Bezug auf die einzelne Forderung den Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten.

## Niederschlagungen – Teil II

### 1. Allgemeines

- 1.1. Steuern und sonstige Geldleistungen dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Betreibung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Betreibung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen.

### 2. Wesen der Niederschlagung

Die Niederschlagung ist eine befristete oder unbefristete Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Begründet dadurch, dass durch die Niederschlagung der Anspruch nicht erlischt und der Fälligkeitstermin der Forderung unverändert bleibt, wird die weitere Rechtsverfolgung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Niederschlagung bedarf als verwaltungsinterne Maßnahme keines Antrages. Sie wird dem Schuldner nicht mitgeteilt.

- 2.1. Bestand und Fälligkeit der Forderungen bleiben unverändert. Der Anspruch kann jedoch wieder geltend gemacht werden. Die Niederschlagung unterbricht die Zahlungsverjährung nicht. Zahlungen auf niedergeschlagene Forderungen sind voll wirksam. Niedergeschlagene Forderungen dürfen nicht als Solleinnahmen ausgewiesen werden.

Über die niedergeschlagenen Beträge ist der Buchhaltung eine Abgangsordnung zu erteilen. Aus der Abgangsordnung muss hervorgehen, ob die Beträge befristet oder unbefristet niedergeschlagen werden. Zum Soll stehende Nebenkosten sind ebenfalls in Abgang zu stellen. Die Berechnung der Nebenkosten endet mit der Niederschlagung. Bei der späteren Einziehung eines niedergeschlagenen Betrages (Sollstellung) sind bei öffentlich-rechtlichen Forderungen Säumniszuschläge nach den gesetzlichen Bestimmungen, bei privatrechtlichen Forderungen Zinsen zu erheben, wenn die Voraussetzungen dazu vorliegen (vertragliche Vereinbarung, Verzugszinsen, Prozesszinsen). Die befristet niedergeschlagenen Beträge sind von dem/der Vollziehungsbeamten/-in in einer besonderen Niederschlagungsliste festzuhalten und dort zu verfolgen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldner sind mindestens einmal jährlich nachzuprüfen; die entsprechenden Bearbeitungsvermerke sind in die Niederschlagungsliste einzutragen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die zur Unterbrechung einer drohenden Verjährung notwendigen Maßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden.

- 2.2. Die befristete Niederschlagung beträgt maximal 1 Jahr.
- 2.3. Zwangsgeld kann nicht niedergeschlagen werden, da es sich um ein Beugemittel handelt. Wenn das Zwangsgeld gegenstandslos geworden ist, ist der Zahlungsanspruch erloschen.

**3. Zuständigkeit**

Über die unbefristete Niederschlagung von Forderungen entscheidet im Einzelfall

- die Fachbereichsleiterin bis zur Höhe von 500,00 EUR
- der Kaufmännischer Leiter bis zur Höhe von 500,01 - 2.500,00 EUR
- der Verbandsvorsteher ab einer Höhe von 2.500,01 EUR

Über die befristete Niederschlagung entscheidet in unbegrenzter Höhe der Kaufmännische Leiter.

Die Niederschlagung ist dem Schuldner nicht bekannt zu geben.

**Erlass – Teil III****1. Allgemeines**

Erlass ist der endgültige Verzicht auf eine Forderung. Im Einzelfall können Steuern und sonstige Geldleistungen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre; unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Steuern und sonstige Geldleistungen erstattet oder verrechnet werden.

**2. Voraussetzungen für den Erlass von Forderungen**

Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn die Einziehung der Forderung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner dauernd eine besondere Härte bedeuten würde und damit unbillig wäre. Das ist vor allem anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

**3. Verfahren**

- 3.1. Der Erlass von Forderungen wird nur auf Antrag des Schuldners ausgesprochen. Der zuständige Fachbereich hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Erlass vorliegen. Nachweise sind schriftlich vorzulegen und zu den Akten zu nehmen. Die Entscheidung und deren Begründung sind aktenkundig zu machen.
- 3.2. Öffentlich-rechtliche Forderungen werden durch Verwaltungsakt, privatrechtliche Forderungen durch Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner erlassen. Über die erlassenen Beträge ist der Buchhaltung eine Abgangsanordnung zu erteilen.

**4. Zuständigkeiten**

Über den Erlass von Forderungen entscheidet im Einzelfall

- der Kaufmännische Leiter bis zur Höhe von 500,00 EUR
- der Verbandsvorsteher ab einer Höhe von 500,01 EUR.

Der Erlass ist dem Schuldner bekannt zu geben.

**Aussetzung der Vollziehung – Teil IV****1. Begriff**

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wird bei Ver-

waltungsakten, die öffentliche Abgaben und Kosten festsetzen, durch die Aussetzung der Vollziehung hergestellt. Die Aussetzung der Vollziehung kommt einer Stundung gleich.

**2. Rechtsgrundlagen**

Die Aussetzung der Vollziehung richtet sich nach § 80 Abs. 4 VwGO.

**2.1. Verfahren**

- Die Aussetzung der Vollziehung ist auf Antrag möglich. Sie kann von Amts wegen gewährt werden, wenn die Voraussetzungen der Aussetzung der Vollziehung vorliegen.
- Die Aussetzung der Vollziehung soll erfolgen, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen, die Vollziehung eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.
- Die Aussetzung der Vollziehung ist der Buchhaltung sofort schriftlich mitzuteilen. Ein Mahnungssperrvermerk ist zu hinterlegen.

**2.1. Sicherheitsleistungen**

- Die Aussetzung der Vollziehung ist in der Regel von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Wegen Art und Umfang der Sicherheitsleistung wird auf § 241 ff AO verwiesen. Von der Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn der auszusetzende Betrag 5.000 EUR nicht übersteigt oder wegen der Vermögenslage des Schuldners die Sicherheit der Forderung nicht gefährdet ist.
- Verfügt der Schuldner über keine Sicherheitsleistungen, obwohl Sicherheitsleistungen zu fordern wären oder wird auf Sicherheitsleistungen verzichtet, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

**2.3. Aussetzungszinsen**

Soweit das Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aussetzung der Vollziehung endgültig keinen Erfolg hat, so ist der geschuldete Betrag nach den gesetzlichen Vorschriften (Säumniszuschläge) zu verzinsen. Hat der Antrag Erfolg, sind Aussetzungszinsen zu berechnen. Ein Zinsbescheid ist jeweils anzufertigen. Wird von einer Verzinsung abgesehen, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

**2. Zuständigkeit der Entscheidung**

Über Anträge auf Gewährung der Aussetzung der Vollziehung entscheidet allein der Verbandsvorsteher.

**3. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 01.03.2011 gültige Dienstanweisung außer Kraft.

Nauen, den 22.05.2012

Bernd Lück  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Thomas Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**07. November 2011**

die Trinkwasserleitung in der **Stadt Nauen**

– **Dammstraße** –

**Gemarkung: Nauen**

**Flur: 13**

**Flurstück: 245**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 15.06.2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**05. Dezember 2011**

die Trinkwasserleitung in der **Stadt Ketzin/Havel;**

**OT Falkenrehde**

– **Gartenweg** –

**Gemarkung: Falkenrehde**

**Flur: 1**

**Flurstücke: 96/25**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 15. Februar 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**21. Dezember 2011**

die Trinkwasserleitung in der **Gemeinde Brieselang**

– **Zetkinweg** –

**Gemarkung: Brieselang**

**Flur: 3**

**Flurstücke: 227/2; 229; 234; 251/1; 251/2; 451**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verban-

des entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 16. April 2012

Seelbinder

Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**21. Dezember 2011**

die Schmutzwasserleitung in der **Gemeinde Brieselang**

– **Zetkinweg** –

**Gemarkung: Brieselang**

**Flur: 3**

**Flurstücke: 229; 234; 251/1**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 16. April 2012

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**12. Januar 2012**

die Trinkwasserleitung in **Ketzin/Havel, OT Tremmen**

– **B-Plan „An der Bleichwiese“ – Tremmen**

**Gemarkung: Tremmen**

**Flur: 8**

**Flurstücke: 41;42; 43; 44; 323; 45; 320; 46; 50; 47; 55;  
345; 338; 332; 32; 349; 352; 358; 350; 334;  
325; 328; 324; 319; 321; 331; 339; 340; 341;  
343; 344 und 347**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 12. Januar 2012      Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**12. Januar 2012**

die Schmutzwasserleitung in **Ketzin/Havel, OT Tremmen**

– **B-Plan „An der Bleichwiese“ – Tremmen**

**Gemarkung: Tremmen**

**Flur: 8**

**Flurstücke: 41; 42; 43; 44; 323; 45; 320; 46; 50; 47; 55;  
345; 338; 332; 32; 349; 352; 358; 350; 334;  
325; 328; 324; 319; 321; 331; 339; 340; 341;  
343; 344 und 347**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Alle Grundstückseigentümer, die zum Anschluss an das öffentliche Schmutzwassernetz verpflichtet sind, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Von der Bekanntmachung werden die bereits freigegebenen Teilstücke nicht berührt.

Nauen, 12. Januar 2012

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**20. März 2012**

die Trinkwasserleitung in der **Stadt Ketzin/Havel**

– **Werdersche Straße** –

**Gemarkung: Ketzin/Havel**

**Flur: 1**

**Flurstück: 159/5**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 30. März 2012

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**20. März 2012**

die Schmutzwasserleitung in der **Stadt Ketzin/Havel**

– **Werdersche Straße** –

**Gemarkung: Ketzin/Havel**

**Flur: 1**

**Flurstück: 159/5**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 30. März 2012

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**26. März 2012**

die Trinkwasserleitung in der **Stadt Nauen**

– **Goetheweg** –

**Gemarkung: Nauen**

**Flur: 20**

**Flurstücke: 64, 70 und 134**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des Wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 12.06.2012

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**26. März 2012**

die Schmutzwasserleitung in der **Stadt Nauen**

– **Goetheweg** –

**Gemarkung: Nauen**

**Flur: 20**

**Flurstück: 64**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Verbandes § 6 der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 12. Juni 2012

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“

Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gibt bekannt, dass ab

**10. Mai 2012**

die Trinkwasserleitung in Brieselang im **Simmelweg**

– **Gemarkung: Brieselang** –

**Flur: 9**

**Flurstück (Hausnr.): 211 (19)  
255 (22)  
217 (27)  
227 (31)  
233 (39)  
237, 238, 239 (43)**

– **Gemarkung: Brieselang** –

**Flur: 10**

**Flurstück (Hausnr.): 177 (44)  
161 (53)  
165 (57)  
168 (59)  
169 (61)  
172 (65)**

**freigegeben ist.**

Somit tritt laut Trinkwasserversorgungssatzung des Verbandes entsprechend § 4 ff. der Anschluss- und Benutzungszwang in Kraft.

Die Wasserzähler werden vom technischen Betriebsführer, der Sachsen Wasser GmbH, installiert. Die Eigentümer haben ihre Grundstücksversorgungsanlage, einschließlich des wasserzählerhaltebügels, vorzubereiten.

Grundstückseigentümer, die ihren Antrag auf Anschluss noch nicht gestellt haben, werden aufgefordert, diesen umgehend in der Geschäftsstelle des Verbandes zu stellen.

Nauen, 29. Mai 2012

Seelbinder  
Verbandsvorsteher

**Sprechzeiten**

Montag	08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 – 17.00 Uhr
Freitag nach Vereinbarung	
Jeder 1. Samstag im Monat	09.00 – 12.00 Uhr
Jeder 1. Dienstag im Monat	09.00 – 20.00 Uhr

**Kontakt**

Wasser- und Abwasserverband „Havelland“  
Sankt-Georgen-Straße 7  
14641 Nauen

Telefon: 03321/4485-0

Telefax: 03321/4485-22

Internet: [www.wah-nauen.de](http://www.wah-nauen.de)

E-Mail: [service@wah-nauen.de](mailto:service@wah-nauen.de)

**HAVARIEDIENST**

Technischer Betriebsführer:

Sachsen Wasser GmbH

Telefon: 033831/40790

0170/5736665

**Mobile Entsorgung**

Die mobile Entsorgung erfolgt durch die

Havelländische Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH  
Schwanebecker Weg 4  
14641 Nauen

Service-Telefon: 03321 / 74 62 0

Service-Fax: 03321 / 74 62 29

Internet: [www.haw-mbh.de](http://www.haw-mbh.de)